Sonderdruck aus

Julia Dahlvik / Heinz Fassmann / Wiebke Sievers (Hg.)

Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich

Jahrbuch 1/2011

V&R unipress

Vienna University Press

ISBN 978-3-89971-920-8 ISBN 978-3-86234-920-3 (E-Book)

Inhalt

Vorwort
Datenquellen und Methodologie David Reichel
David Reichei Quantitative Migrationsforschung in Österreich im europäischen Vergleich – Möglichkeiten und Grenzen existierender Datenquellen 1
Katharina Hametner Rekonstruktive Methodologie als methodologisches Paradigma einer kritischen Migrationsforschung?
Staatsbürgerschaft: Von Einbürgerungen und Ausbürgerungen
Joachim Stern Jus Pecuniae – Staatsbürgerschaft zwischen ausreichendem Lebensunterhalt, Mindestsicherung und Menschenwürde 5
Ilse Reiter-Zatloukal Migration und politisch motivierter Staatsbürgerschaftsentzug im 20. Jahrhundert
Ausschluss per Recht? AsylwerberInnen und Pflegekräfte
Sieglinde Rosenberger Integration von AsylwerberInnen? Zur Paradoxie individueller Integrationsleistungen und staatlicher Desintegration 9
Andrea Kretschmann/Arno Pilgram
Verrechtlichung des transnationalen Pflegearbeitsmarkts. Die Versteinerung sozialer Ungleichheit

6 Inhalt

Politische Mobilisierung zwischen Parteipolitik und Zivilgesellschaft	
Oliver Gruber	
Zwischen Ideologie und Strategie. Migration und Integration im Wandel	
elektoraler Politisierung	127
Sarah Meyer/Teresa Peintinger	
Pro-immigrantische Akteure im Nachteil? Zivilgesellschaftliche	
Gegenmobilisierung im Kontext österreichischer Migrationspolitik	143
Diskriminierung in Theorie und Praxis	
Radostin Kaloianov	
Verspätung als migrantische Problemlage. Eine Randbemerkung	163
Petra Herczeg	
Geschlossene Gesellschaft: Über Diversität in den Medien, Journalismus	
und Migration	177
Irene Messinger	
Intersektionalität in der Migrationsforschung: Theoriegeschichte und	
-anwendung am Beispiel der Verfahren wegen des Eingehens einer	
>Aufenthaltsehe<	193
Perspektivenwechsel	
Edith Enzenhofer/Diana Braakmann	
Angst und Bedrohung aus der Perspektive von MigrantInnen: Ergebnisse	
des Forschungsprojekts SALOMON Next Step	213
Erol Yildiz/Marc Hill	
Migration ist Normalität. Ihr Beitrag zur Urbanisierung am Beispiel des	
Griesviertels in Graz	231
Zoltán Péter	
Lajos Kassáks künstlerische Wandlung im Zuge des Exils –	
Migrationssoziologische Aspekte einer transdisziplinären Studie zum	240
Thema Avantgarde der 1920er-Jahre	249
Martin Slama	
Von der Kolonialzeit bis ins post-9/11 Indonesien. Zur Integration arabischer Migranten in eine muslimische Mehrheitsgesellschaft	265
arabischer Migranten in eine musimische Mehrheitsgesenschaft	200

Inhalt 7

Von der Forschung zur Praxis
Simon Burtscher
Integrationsdiskurse und Integrationspolitik in Vorarlberg – eine
prozesssoziologische Perspektive
Sabine Aydt/Karin Bischof
Politikberatung im Politikfeld Integration auf kommunaler Ebene:
Kontext, Risiken, Methoden
Abkürzungen
HerausgeberInnen und AutorInnen

Ausschluss per Recht? AsylwerberInnen und Pflegekräfte

Sieglinde Rosenberger

Integration von AsylwerberInnen? Zur Paradoxie individueller Integrationsleistungen und staatlicher Desintegration

1. Einleitung

AsylwerberInnen in Österreich, deren Verfahren negativ beschieden werden, haben seit der im Jahr 2009 in Kraft getretenen Novellierung des Niederlassungsund Aufenthaltsgesetzes (NAG) das Recht, eine Verlängerung ihres Aufenthalts aus humanitären Gründen zu beantragen - in der politischen Diskussion auch als »Bleiberecht« bezeichnet.¹ Als humanitärer Grund, der zur Erteilung eines beschränkten bzw. unbeschränkten Aufenthalts führen kann, gilt insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK. In der durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes ausgelösten Novellierung des NAG ist die Erfüllung von Integrationsbedingungen im Sinne der Selbsterhaltungsfähigkeit vorgesehen. Bedingungen sind eine legale Erwerbstätigkeit, adäquate Wohnung und soziale Beziehungen. Diese Integrationsnachweise sind als notwendige Bedingungen zu verstehen, d.h. sie sind für eine Aufenthaltsbewilligung nicht hinreichend, sondern erst die Voraussetzung dafür. Aber nicht nur die »Bleiberechtsregelung« des Jahres 2009 inkludiert Integrationsgrade als Voraussetzung für eine(n) aus humanitären Gründen gewährte(n) Aufenthalt/Niederlassung für abgelehnte AsylwerberInnen, auch in Entscheidungen des Asylgerichtshofes in Asylverfahren und in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bei Beschwerden zu Asylentscheidungen werden Integrationsleistungen gewürdigt.

Im Zusammenhang mit Asyl kommen vorausgesetzte individuelle Integrationsleistungen etwas überraschend, weil sie im krassen Widerspruch zum gängigen Asylrecht, der konkreten Unterbringungspraxis, aber auch den bisherigen asylpolitischen Positionierungen stehen. So intendieren zum Beispiel die

¹ Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Fremdenrechtsgesetz 2009 – FrÄG 2009): BGBl I Nr. 122/2009. Von dieser Möglichkeit können nicht nur AsylwerberInnen Gebrauch machen, sondern alle Drittstaatsangehörigen.

Grundversorgungsleistungen wie Unterbringung und materielle Versorgung, auf die hilfsbedürftige Fremde gesetzlichen Anspruch haben, in keiner Weise *Integration* im Sinne von Teilnahme am gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben. Vielmehr schaffen Asylbestimmungen unattraktive Lebens- und Wohnbedingungen, die in weiterer Folge auch als Instrument der Abschreckung verstanden werden können (Thielemann 2004). Asylbestimmungen produzieren materielle wie symbolische Desintegration, Segregation und Exklusion der AsylwerberInnen von der Mehrheitsgesellschaft. Dieser Befund struktureller Desintegration trifft aber keineswegs nur für Österreich zu (Langthaler/Trauner 2009; König/Rosenberger 2010), sondern entspricht einem europäischen Trend (siehe Squire 2009; für Deutschland siehe Täubig 2009 und Pieper 2008).

Eingangs ist festzuhalten, dass mindestens zwei wichtige Gründe dafür sprechen, dass eine integrations- bzw. desintegrationszentrierte asylpolitische Betrachtung gerade in Österreich aufschlussreich ist: Erstens ein relativ hoher Anteil von AsylwerberInnen an der Gesamtzahl der Zugewanderten – im Jahre 2007 waren 27 % der legal Zugewanderten in Österreich AsylwerberInnen (Österreichischer Integrationsfonds 2009, 28). Der zweite Grund liegt in der langen Dauer von Asylverfahren. Über diese liegen zwar keine offiziellen Statistiken, sondern lediglich Schätzungen vor. So sprach im Jahre 2009 die Nationalratsabgeordnete Alev Korun von ca. 12.000 LangzeitasylwerberInnen (d. h. AsylwerberInnen, die vor dem 01.01.2004 Asyl beantragt hatten)², und der von Flüchtlings-NGOs verfasste Bleiberechtsbericht nennt mehrere Tausend Verfahren mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren (asylkoordination österreich et al. 2010, 3).

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der widersprüchlichen Gleichzeitigkeit der staatlichen Desintegrationspolitik in Bezug auf AsylwerberInnen einerseits und den im Zuge von richterlichen Entscheidungen oder eines Niederlassungsverfahren vorausgesetzten individuellen Integrationsleistungen andererseits. Dieser Widerspruch zwischen politisch-institutioneller Makroebene und individuell-sozialer Mikroebene wird in diesem Beitrag nicht nur aufgezeigt, sondern auch als eine Paradoxie der österreichischen Integrationspolitik, in der individuelle Integrationsleistungen nicht selten als Spielball der Asyl- und Zuwanderungspolitik genutzt werden, diskutiert (Perchinig 2009). Um diese Paradoxie empirisch zu beleuchten, werden in diesem Beitrag (1) rechtliche Grundlagen wie das Ausländerbeschäftigungsgesetz und die Implementierung der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl 80/2004), die die Grundversorgungsleistungen für AsylwerberInnen definiert, unter dem analytischen Blickwinkel der organisierten Desintegration behandelt. Außerdem werden (2) die Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2009 sowie Urteile

² Pressekonferenz Alev Korun vom 8. Jänner 2009.

des Asyl- und Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit Asylanträgen untersucht, und zwar im Hinblick auf die Würdigung von Integrationsgraden bei der Erteilung eines humanitär begründeten Aufenthaltstitels für abgelehnte AsylwerberInnen. Zunächst wird jedoch im folgenden Kapitel der sozialwissenschaftliche Rahmen dargelegt, der es erlaubt, Integration und Desintegration als Widerspruch bzw. Paradoxie zu diskutieren.

Konzeptionelle Annäherung an Integration und Desintegration

Sowohl in der Forschung als auch in politischen Positionierungen wird Integration häufig als »Zwei-Wege-Ansatz« präsentiert. Diese Form der Annäherung an das Thema impliziert die Aufgabe der Mehrheitsgesellschaft, strukturelle Barrieren zu beseitigen, damit eine vielfältige Bevölkerung an gesellschaftlichen und ökonomischen Ressourcen gleichberechtigt partizipieren kann; sie impliziert weiters, dass Zugewanderte den Integrationswillen zeigen, sich in Lebensformen, Normen und Werte der Aufnahmegesellschaft einzubringen. Mit anderen Worten: Wenn Integration als zweiseitiger Anpassungsprozess an sozialen Wandel interpretiert wird, dann beinhaltet dies sowohl staatlich-strukturelle Bedingungen, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme schaffen, als auch die individuelle tatsächliche Teilnahme (ECRE 1999; UNHCR 2009). Der österreichische Nationale Aktionsplan für Integration (NAP 2009), erstellt unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) im März 2009, basiert auf diesem zweiseitigen Integrationsverständnis:

Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist [...] Integration zielt auf die Partizipation an wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Prozessen sowie auf die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten ab. Integration ist ein individueller ebenso wie ein gesellschaftlicher Prozess, der durch eigenverantwortliches Engagement sowie durch staatliche Rahmenbedingungen permanent zu gestalten ist. (Bundesministerium für Inneres 2009, 3)

Neben dem Zugang zu Integration als eine zweiseitige Angelegenheit unterscheidet die Integrationsforschung zwischen verschiedenen Dimensionen und Ausprägungen. So differenziert der belgische Sozialwissenschafter Johan Wets (2006) zwischen sozialen, kulturellen und strukturellen Integrationsdimensionen (siehe auch Heckmann 1992). Nach Wets erfasst soziale Integration die Interaktionen, die sozialen und privaten Kontakte zwischen MigrantInnen und Aufnahmegesellschaft. Kulturelle Integration bezieht sich auf den Aspekt inwieweit MigrantInnen und Aufnahmegesellschaft die gleichen Werte, Normen

und Bedürfnisse teilen; strukturelle Integration schließlich bezeichnet sozioökonomische und politische Aspekte wie Partizipation an Berufsarbeit, Bildung, Wohnen und Politik. Die britischen Migrationsforscher Alastair Ager und Alison Strang (2008) erweitern diese Integrationsdimensionen um eine funktionale Perspektive, die Instrumente (means) der Integration benennt, und um strukturelle Grundlagen (foundation, facilitators, social connections), die individuelle Integrationsleistungen überhaupt erst erlauben. Die beiden Autoren gehen von der in Forschungen und offiziellen Dokumenten (wie in jenen der UNO / UNHCR) oft gestellten Frage aus, woran Integrationsleistungen eigentlich gemessen werden können. Die häufig gegebene Antwort, dass sich Integration über Indikatoren (markers) wie die Teilnahme an sektoralen Aktivitäten wie Erwerbsarbeit oder Weiterbildung bzw. die Verfügung über eine Wohnung messen lasse, wird von Ager/Strang insofern kritisch beurteilt, als diese Integrationsleistungen nicht nur Ausdruck von, sondern gleichzeitig auch Instrument zur Integration sein können. Diese konzeptionell erweiterte Herangehensweise erlaubt es, dass - je nach Situation, Zeit und Person - einzelne dieser markers auch als means, also Instrumente, analysiert werden können. Gleichzeitigkeiten, Wechselseitigkeiten und Mehrfachfunktionen werden also untersuchbar. Ein konkretes Beispiel zur Illustration: Die Teilnahme am Arbeitsmarkt gilt als individuelle Integrationsleistung; sie kann aber auch instrumentell betrachtet werden, nämlich als Grundlage sozialer Integration. In einem ähnlich wechselseitigen Zusammenhang stehen diese Integrationsindikatoren bzw. -instrumente zur rechtlichen Basis (z.B. dem Zugang zur Staatsbürgerschaft) sowie zu den integrationspolitischen Maßnahmen (facilitators) und den sozialen Gegebenheiten (social connection), in denen der Integrationsprozess stattfindet (siehe Abb. 1). Dieser konzeptionelle Rahmen macht jedenfalls deutlich, dass individuelle Integrationsergebnisse strukturelle Voraussetzungsketten bedingen - nämlich Rechte, Barrieren beseitigende Maßnahmen sowie horizontale und vertikale soziale Beziehungsgefüge. Integration ist in diesem Ansatz tatsächlich ein zweiseitiger und wechselseitiger Prozess; sie hat analytisch gesehen sowohl starke Struktur- als auch Handlungskomponenten.

Das Gegenkonzept von Integration als strukturelles Phänomen, das Handeln möglich macht, ist Desintegration. In Bezug auf soziale und residenzielle Segregation von AsylwerberInnen in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland arbeitet die Migrationsforscherin Vicki Täubig (2009) mit dem Ansatz der *organisierten Desintegration*. Täubig stützt sich in ihrer Studie über asylpolitische Regeln und Ressourcen auf Erving Goffmanns These der totalen Institution, wonach bestimmte Gruppen von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind und zudem deren Lebensführung streng formal-bürokratisch reglementiert ist (Goffmann 1973). AsylwerberInnen werde das Recht auf ein Selbst verwehrt, denn auch in kleinsten alltäglichen Belangen wird ihnen keine autonome Ent-

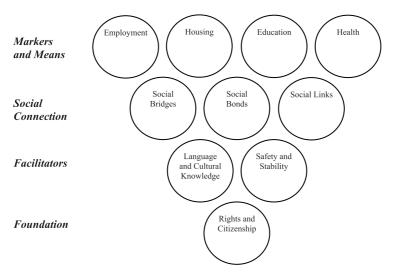


Abb. 1: Ein konzeptioneller Rahmen zur Definition von Schlüsseldomänen der Integration Quelle: Ager/Strang 2008, 170

scheidungsfähigkeit eingeräumt (Täubig 2009, 55). Täubig entwickelt den Begriff der Desintegration, um das Gegenteil zu Integration auf den Punkt zu bringen:

Integration bedarf eines Zusammenkommens von Menschen, Asylwerber [...] werden in Gemeinschaftsunterkünften segregiert. Integration bedeutet, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen; Asylwerber [...] haben keinen Anspruch auf Integrationsund Sprachkurse. Integration heißt, gesellschaftliche Positionen wie Erwerbsarbeit zu besetzen; Asylwerber [...] dürfen nicht arbeiten. (Täubig 2009, 12)

Auf der Grundlage dieser hier skizzierten Überlegungen zu Integration als Zwei-Wege-Ansatz einerseits und der Desintegration als Form staatlicher Segregation werden im nächsten Kapitel strukturelle Lebens- und Integrationsbedingungen von AsylwerberInnen während der Zeit in der Grundversorgung beleuchtet – also jene Lebenslagen und -möglichkeiten, die einem potenziellen Antrag auf humanitäres »Bleiberecht« vorangehen bzw. die in die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG einfließen.

3. Organisierte Desintegration von AsylwerberInnen

Thema dieses Kapitels ist, welche Rechte und Mittel zur *Integration* AsylwerberInnen beanspruchen können bzw. in welchem Ausmaß und mit welchen Mitteln und Bestimmungen Desintegration produziert wird. Ager/Strang (2008,

177) zufolge geraten in diesem Kontext zwei integrationspolitische Komponenten in den Blick, nämlich facilitators und foundation. Integrationspolitische Maßnahmen (facilitators) beseitigen strukturelle Integrationsbarrieren und stellen Ressourcen zur Verfügung, Rechte (foundation) bilden die Grundlage für individuelle Integrationsleistungen. Hingegen ist entlang der Perspektive der organisierten Desintegration zu fragen, welche Bestimmungen und Mechanismen strukturelle Barrieren gegen den Zugang zu Ressourcen und Einrichtungen aufbauen bzw. welche Rechte, die für das Gelingen individueller Integrationsleistungen grundlegend sind, dezidiert verweigert werden. Im Folgenden behandle ich Bestimmungen und Praktiken, die organisierte Desintegration produzieren. Diese Bestimmungen und Praktiken werden an fehlenden Zugangsrechten (zu Erwerbsarbeit/Lehre, Bildung/Sprache und Freizeiteinrichtungen) und räumlich segregierter Unterbringung von AsylwerberInnen in Grundversorgung festgemacht.

3.1 Materielle Desintegration: fehlende Zugangsrechte

Materielle Desintegration erfolgt über asylrechtliche Bestimmungen wie die Grundversorgungsvereinbarung 2004 oder das Bundesbetreuungsgesetz aus dem Jahre 2005, aber auch durch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die zwei Kategorien von MigrantInnen erzeugen – die Gruppe mit und die Gruppe ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus. MigrantInnen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus besitzen keinen Zugang zu Domänen, die gesellschaftliche Integration ermöglichen. Dem Innenministerium (BMI) zufolge sollen lediglich Menschen mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus die Möglichkeit zur Integration erhalten (Nationaler Kontaktpunkt Österreich 2005, 39 – 46). AsylwerberInnen sind wie auch SaisonarbeiterInnen als Gruppe ohne dauerhaften Status von integrationspolitischen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Integrationsvereinbarung, explizit ausgeschlossen. Mehr noch, für das BMI erscheinen individuelle Aktivitäten, Integration zu leben, sogar verdächtig, da sie einen Versuch darstellen könnten, sich dauerhaft niederzulassen (ebd., 41).

Asyl- und ausländerbeschäftigungsrelevante Regelungen, die auf AsylwerberInnen angewendet werden, bedeuten Unsicherheit im Aufenthaltsstatus, Untätigkeit im Hinblick auf bezahlte Arbeit und soziale Isolation vom Umfeld. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist stark beschränkt, der Zugang zu Berufsausbildung (Lehre) und Weiterbildungseinrichtungen ebenso, die Nutzung von Freizeiteinrichtungen finanziell nicht leistbar (UNHCR 2009). Denn AsylwerberInnen in Grundversorgung, die eine legale unselbstständige Beschäftigung aufnehmen möchten, unterliegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Erst eine Beschäftigungsbewilligung erlaubt die Aufnahme einer

unselbstständigen Tätigkeit - sie wird aber nicht den AsylwerberInnen selbst, sondern dem / der antragstellenden Arbeitgeber In erteilt und ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig. So dürfen für eine offene Stelle weder ÖsterreicherInnen noch in den Arbeitsmarkt integrierte AusländerInnen zur Verfügung stehen und darüber hinaus dürfen die Landes- bzw. Bundeshöchstzahlen für Beschäftigungsbewilligungen nicht überschritten werden. Weiters können AsylwerberInnen nur im Bereich der Saisonbeschäftigung angestellt werden (Limberger 2010; Schumacher / Peyrl 2007, 242 ff.). Diese Bestimmungen laufen auch deshalb de facto auf ein Beschäftigungsverbot für AsylwerberInnen hinaus, weil diese strikten Regelungen die ArbeitgeberInnen vor dem für die Anstellung von AsylwerberInnen nötigen bürokratischen Aufwand oft zurückschrecken lassen. Die Grundversorgungsgesetze der Länder sehen die Möglichkeit gemeinnütziger Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Kommunen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterkunft vor - ohne dass dadurch aber ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet werden würde. Sofern diese Tätigkeiten nicht den persönlichen Wohnbereich betreffen, ist eine »angemessene Entschädigung« vorgesehen, konkret sind dies für kommunale Arbeit drei Euro (geregelt in der Grundversorgungsvereinbarung 2004). Trotz dieser geringen Bezahlung ist die Nachfrage nach diesen Beschäftigungen groß, und Betreuungs-NGOs beurteilen die kommunale Arbeit unter integrationspolitischen Gesichtspunkten überwiegend positiv (Al-ataby/Singer 2010).

Die Beschäftigungsbewilligungen sind auch eine Barriere für den Einstieg in eine Lehrausbildung. Eine Lehre anzutreten ist für AsylwerberInnen nicht möglich, weil, so die Schlussfolgerung, das duale Ausbildungssystem mit Erwerbsarbeit verbunden ist, der Zugang zu Erwerbsarbeit aber, wie bereits erläutert, von einer Reihe von äußeren Bedingungen abhängig ist. Der Zugang zu geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist ebenfalls an das Kriterium der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt geknüpft. Da AsylwerberInnen jedoch nicht in die Vermittlung des Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, sind sie vom Zugang zu geförderten Bildungsmaßnahmen faktisch ausgeschlossen (Knapp 2006, 16). Auf Zugang zu Erwachsenenbildungsangeboten legen Politik und Behörden ebenso wenig Wert. Am ehesten werden Deutschkurse angeboten. Als Teil der Grundversorgungsleistung sind diese jedoch nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es keineswegs politisches Ziel ist, AsylwerberInnen zu integrieren – obwohl seit den 2000er-Jahren viele Asylverfahren über mehrere Jahre hinweg dauern und folglich der Integrationsaspekt an Relevanz gewinnt. Vielmehr wird eine sichtbare und isolierte Parallelwelt aufgebaut. Dieser Aspekt wird besonders dann deutlich, wenn die Wohnformen und die damit einhergehenden restriktiven Regelungen betrachtet werden.

3.2 Residenzielle Segregation

In der symbolischen Ordnung unserer Gesellschaft nehmen AsylwerberInnen eine marginalisierte soziale Position ein. Obwohl sie über die Grundversorgungsleistungen in gewisser Weise Teil der Gesellschaft sind, werden sie über spezifische Wohnlagen und Wohnformen, insbesondere durch heimähnliche Gemeinschaftsunterkünfte, außerhalb der Gesellschaft platziert. Die Situation des »Draußen im Drinnen« (Kronauer 2010) wird durch strikte Regeln verstärkt, die meist auch dazu dienen, den persönlichen Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft zu beschränken bzw. zu unterbinden.

Wo und wie leben AsylwerberInnen? Vorweg ist festzuhalten, dass die konkrete Unterbringungssituation vom Stand des Asylverfahrens abhängig ist. Sobald ein Asylantrag eingebracht wurde, wird der/die AsylwerberIn einer Erstaufnahmestelle (Traiskirchen, Thalham) zugewiesen und unterliegt nach § 15 Asylgesetz einer sogenannten Mitwirkungspflicht, d. h. er oder sie darf die Unterbringungseinrichtung 120 Stunden lang nicht verlassen. In diesen ebenso wie in weiteren Bundesbetreuungseinrichtungen gilt ein dezidiertes Betretungs- und Aufenthaltsverbot für sogenannte Nichtbefugte.³ Durch diese Verordnung werden AsylwerberInnen in dieser Phase des Verfahrens umfassend von der Gesellschaft abgeschottet bzw. wird, je nach Blickwinkel, die Gesellschaft von ihnen isoliert.

Nach der Zulassung zum Verfahren werden die AsylwerberInnen von der Koordinationsstelle des BMI einem Bundesland zugeteilt. Durch den Quotenpassus in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Ländern und Bund wird eine räumliche, der Bevölkerung aliquote Verteilung der AsylwerberInnen über das Bundesgebiet festgelegt bzw. angestrebt. In den Bundesländern entscheiden sodann Flüchtlingskoordinationsstellen, wer wohin kommt, also welcher Unterkunftsform bzw. -einrichtung die jeweilige Person zugewiesen wird. Die landesgesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass BezieherInnen der Grundversorgung keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Leistung oder der Unterbringung haben und dass sie folglich keinen Einfluss auf Wohnort und Wohnform haben.

In Österreich wohnen alle Asylsuchenden im Zulassungsverfahren sowie etwa die Hälfte der zum Verfahren zugelassenen AsylwerberInnen in Gemeinschaftsunterkünften (König/Rosenberger 2010). In den Bundesländern sind die Unterbringungsformen sehr unterschiedlich ausgestaltet – im Burgenland, in Tirol und Kärnten sind die zum Verfahren zugelassenen AsylwerberInnen

³ Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-BetretungsV 2005)

deutlich häufiger in Sammeleinrichtungen untergebracht als in Wien oder in Salzburg, wo mehr Menschen in Privatwohnungen leben (siehe Tab. 1). Eine Unterbringung in einer privaten Wohnung erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der zuständigen Landesflüchtlingskoordination. In allen Bundesländern aber ist die Zuweisung als willkürlich zu bewerten, denn es fehlen nachvollziehbare Kriterien, nach denen AsylwerberInnen individuell oder kollektiv untergebracht werden. ExpertInnen der Grundversorgung deuten demnach eine individuelle Unterbringung oft als Privileg bzw. als Form der Belohnung (Kröll et al. 2010).

Tab. 1: Unterbringung der zum Verfahren zugelassenen AsylwerberInnen nach Bundesland (Stichtag: 13.11.2008)

Bundesland	Zum Verfahren zuge- lassene AsylwerberIn- nen (absolut)	Organisierte Unter- künfte (absolut und in Prozenten)	Individuelle Unter- künfte (absolut und in Prozenten)
Vorarlberg	726	659 (91 %)	67 (9 %)
Burgenland	667	560 (84 %)	107 (16 %)
Kärnten	724	560 (77 %)	164 (23 %)
Tirol	1.152	841 (73 %)	311 (27 %)
Steiermark	2.060	1.273 (62 %)	787 (38 %)
Oberösterreich	3.188	1.801 (54 %)	1.387 (44 %)
Niederösterreich	3.067	1.645 (54 %)	1.422 (46 %)
Salzburg	1.120	466 (42 %)	654 (58 %)
Wien	3.960	1.237 (31 %)	2.723 (69 %)
Summe (absolut)	16.664	9.042 (54 %)	7.622 (46 %)

Quelle: König/Rosenberger 2010, 278. Anmerkung: In Vorarlberg ist der Großteil der zum Verfahren zugelassenen AsylwerberInnen in von der Caritas angemieteten Wohnungen untergebracht.

Die Unterbringung in privat angemieteten Wohnungen markiert Flüchtlinge weniger als *Flüchtlinge* als etwa die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die sich meist sowohl in architektonischer als auch in sozialer Hinsicht deutlich von üblichen Wohnungebungen abheben. Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften blockiert soziale Interaktionen mit der lokalen Umgebung, aber auch mit NGOs und behindert folglich auch die damit einhergehenden integrativen Mechanismen, ja unterbindet diese und wird so zum Moment der Desintegration und Exklusion.

Eine besondere Rolle im Hinblick auf soziale Integration kommt den Hausordnungen der Unterkünfte zu. Diese reglementieren An- und Abwesenheiten und Besuchsmöglichkeiten und bestimmen so auch über soziale Kontakte zwischen AsylwerberInnen und Menschen außerhalb der Unterkünfte. Bei der Erlassung von Hausordnungen, aber auch bei deren Anwendung spielen behördliche und individuelle Ermessensspielräume eine große Rolle, wie das Beispiel der Besuchsregelungen zeigt. So variieren in den Bundesländern nicht nur die Besuchszeiten, es ist auch unterschiedlich geregelt, ob explizite Besuchserlaubnisse ausgesprochen werden müssen, ob Rücksprache mit der Heimleitung oder mit den BetreuerInnen gehalten werden muss, ob regelmäßiger Besuch erlaubt ist, ob Übernachtung prinzipiell gestattet ist usw. In Kärnten etwa dürfen hausfremde Personen die Betreuungseinrichtung nur mit Genehmigung des Landesflüchtlingsreferates betreten, sonst gilt das Schild »Zutritt verboten« (Wulz 2010). Neben den Besuchsregelungen sind auch Anund Abwesenheitsregelungen für soziale Kontakte nach außen relevant. In Bundesbetreuungsstellen führen ein unentschuldigtes Fernbleiben sowie eine unbegründete Abwesenheit von über 24 Stunden zur Entlassung aus der Bundesbetreuung. In den meisten Ländern beträgt die maximale Abwesenheitsdauer drei Tage, danach verlieren BewohnerInnen ihren Platz in der Unterkunft. Auswärtige Übernachtungen müssen gemeldet werden, in manchen Fällen ist um Genehmigung bei der Heimleitung oder beim zuständigen Landesflüchtlingsbüro anzusuchen (König/Rosenberger 2010, 286 ff.).

Wenn wir mit Ager/Strang (2008) davon ausgehen, dass individuelle Integrationsgrade wie soziale Beziehungen sowohl als Integrationsergebnisse als auch als Integrationsinstrumente identifiziert werden können, dann hat die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mindestens einen doppelt nachteiligen Effekt: Das reglementierte, auf Isolation und Abschottung basierende Leben in Gemeinschaftsunterkünften unterbindet soziale Kontakte mit der lokalen Umgebung. AsylwerberInnen haben folglich kaum eine Chance, soziales Kapital, das bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützend sein könnte, zu erwerben. Asylunterkünfte, teils als nicht von anderen Personen als den BewohnerInnen begehbarer Raum strukturiert, erlauben nicht nur die Kontrolle der AsylwerberInnen, sie hemmen insbesondere soziale Kontakte. Die materiellen und symbolisch-räumlichen Desintegrationsstrukturen zusammenfassend ist nun zu sagen, dass AsylwerberInnen in Österreich zwar konform der EU-Aufnahmerichtlinie 2003⁴ materielle Leistungen wie Wohnen und Essen erhalten, dass die Aufnahmemaßnahmen sie aber nicht in Teilbereiche der österreichischen Gesellschaft integrieren, sondern davon ausschließen. Zudem exponiert die verordnete Untätigkeit AsylwerberInnen als nicht arbeitende Menschen inmitten einer Arbeitsgesellschaft. Die Asylstrukturen, Regeln, Normen und Ressourcen bauen Barrieren auf und bedingen, dass individuelle Integrationsleistungen lediglich unter erschwerten Bedingungen erbracht werden

⁴ Richtlinie 2003/9/EG über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten.

können. Auch wenn dies keine österreichische Besonderheit in Europa ist (siehe Squire 2009), ist dieser Befund im Zusammenhang mit rechtlichen Regelungen, richterlichen Erkenntnissen und behördlichen Entscheidungen für einen dauerhaften Aufenthaltsstatus mehr als relevant, denn wie der folgende Absatz beispielhaft zeigen wird, werden Integrationsleistungen bei diesen vorausgesetzt.

4. Integrationsleistungen und Niederlassung

Das Recht auf einen Verbleib in Österreich aus humanitären Gründen im Sinne des Art. 8 EMRK findet sich zum ersten Mal im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 in den §§ 72 bis 75. Dieses sah jedoch nur eine amtliche Prüfung und kein individuelles Antragsrecht vor, was vom Verfassungsgerichthof beanstandet wurde. Der Gesetzgeber novellierte die gesetzliche Regelung daraufhin grundlegend. In dieser Fassung ist kein eigener humanitärer Aufenthaltstitel mehr vorgesehen. Humanitäre und menschenrechtliche Gründe werden vielmehr als Basis für die mögliche Verleihung einer beschränkten (§ 43) oder unbeschränkten Niederlassungsbewilligung (§ 44) angeführt. Um eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung kann dann angesucht werden, wenn ein Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Integrationsvereinbarung vorliegt.

Nach § 44 (4) NAG können Menschen, die sich seit längerer Zeit in Österreich aufhalten – betrifft prinzipiell auch AsylwerberInnen – und darüber hinaus eine Reihe weiterer Kriterien erfüllen, bei der Fremdenpolizei um einen unbeschränkten Aufenthaltstitel ansuchen. Das NAG formuliert als Voraussetzung, dass durch die Niederlassung eines Antragstellers/einer Antragstellerin der jeweiligen Gebietskörperschaft keine finanzielle Belastung entsteht, und sieht folglich die Überprüfung des »Grades der Integration« vor (insbesondere die nachgewiesene Selbsterhaltungsfähigkeit in Form einer Arbeitsplatzzusage, der Nachweis einer adäquaten Wohnung und einer Krankenversicherung), die Unbescholtenheit und kein Aufenthaltsverbot. Eine Alternative zu einem eigenen Einkommen ist die Möglichkeit einer Patenschaftserklärung – in diesem Falle bürgen Dritte für etwaig anfallende Kosten (bis hin zu den Kosten der Abschiebung). Allerdings ist insbesondere im Kontext dieses Beitrages zu be-

⁵ Der Bleiberechtsbericht kommt zum Ergebnis, dass »in erster Linie jenen Fällen ein Aufenthaltstitel gewährt wird, in denen eine Ausweisung aus menschenrechtlichen Gründen unzulässig ist, während es für alle anderen humanitären Fälle nach wie vor unüberwindbare Hürden gibt« (asylkoordination österreich et al. 2010, 3).

⁶ Die Behörde hat dabei den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und

rücksichtigen, dass eine Patenschaftserklärung soziale Kontakte, Nähe und eine gegenseitig vertrauensvolle Beziehung zu Menschen der Aufnahmegesellschaft voraussetzt – diese aber unter den Bedingungen einer Unterbringung in den oft abgeschotteten Gemeinschaftsunterkünften schwer aufgebaut werden können.

Ähnliches gilt auch für die verlangten Sprachkenntnisse: Wie oben ausgeführt, sind AsylwerberInnen von der Integrationsvereinbarung und den damit einhergehenden Sprachkursen explizit ausgenommen, und doch wird bei Entscheidungen zur unbeschränkten Niederlassung die in der Integrationsvereinbarung vorgesehene Sprachkompetenz vorausgesetzt. Dies ist eine Widersprüchlichkeit auf der Seite des Gesetzgebers.

Aber nicht nur bei Anträgen auf eine unbefristete Niederlassung nach humanitären Überlegungen werden von AsylwerberInnen Integrationsleistungen verlangt, auch in Entscheidungen des Asylgerichtshofes und in Verfassungsgerichtshoferkenntnissen über Asylanträge spielen (fallweise) Integrationsgrade eine Rolle. In einem Spruch des Asylgerichtshofes über eine Beschwerde eines Asylwerbers würdigt dieser die Integrationsleistungen und gibt der Beschwerde statt, wie der folgende Auszug zeigt:

Sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau sind [...] sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht als integrierte Mitglieder der österreichischen Gesellschaft anzusehen. So hat die Ehefrau durch Nachweis einer durchgängigen, länger andauernden Beschäftigung im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und den damit verbundenen Bezug regelmäßigen, legalen Einkommens bereits im Erwerbsleben Fuß gefasst. Zudem haben sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau durch den Besuch bzw. durch das erfolgreiche Ablegen mehrerer Deutschkurse beachtliche Kenntnisse der deutschen Sprache erworben. Insbesondere ist das soziale Engagement [...] als ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Caritas hervorzuheben. Darüber hinaus waren und sind der Beschwerdeführer und seine Ehefrau seit Beginn ihres Aufenthalts in Österreich an generell bestrebt, sich in Österreich durch Kontaktaufnahme zu integrieren, was sich durch den großen Freundes- und Bekanntenkreis der Familie eindrucksvoll manifestiert hat.⁷

Umgekehrt werden in der Spruchpraxis des Asylgerichtshofes mangelnde Integrationsbelege insofern berücksichtigt, als Beschwerden gegen negative Asylbescheide u.a. mit Verweisen auf fehlende Integration nicht stattgegeben wird.

Was die Verfestigung der Beschwerdeführerin in Österreich betrifft, so konnte diese abgesehen von ihrer Unbescholtenheit im Wesentlichen einzig auf die Dauer ihres

die Kenntnisse der deutschen Sprache, zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z. 2 bis 4 kann auch durch Vorlage einer Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z. 18) erbracht werden (FrÄG 2009, § 44 Abs. 4).

⁷ Asylgerichtshof 2009, Geschäftszahl D9 250688-0/2008/9E, Entscheidungsdatum 05.10. 2009.

Aufenthalts seit 20.06.2003 im Bundesgebiet verweisen. Gute Deutschkenntnisse konnte sie ebenso wenig nachweisen, wie eine Berufstätigkeit oder eine besondere soziale Integration. Ihr Aufenthalt in Österreich wurde ausschließlich durch einen Asylantrag legitimiert, der sich letztlich als nicht begründet erwiesen hat [...]⁸

Welche Integrationsdimensionen werden schließlich bei Entscheidungen von Behörden und Gerichten als relevant berücksichtigt oder gefordert? Eine Analyse von Erkenntnissen und Urteilen ergibt, dass insbesondere zwei Dimensionen der Integration – strukturelle und soziale – herangezogen werden, um einen humanitären Aufenthaltstitel nach Art. 8 EMRK zu prüfen und eventuell zu gewähren (asylkoordination österreich et al. 2010). Als Beleg für die strukturelle Integration werden dabei Faktoren wie legale Erwerbsarbeit bzw. die Zusage eines Arbeitsplatzes, Schulbesuch, Sprachkompetenz sowie eine der Familiengröße entsprechende Wohnungsgröße angeführt. Als Nachweise für soziale Integration gelten Stellungnahmen oder Unterstützungserklärungen und Empfehlungsschreiben von Nachbarn und ArbeitskollegInnen, die bezeugen, dass die Betroffenen in Sachen Integration bereits das eine oder andere geleistet haben.

Schließlich ist anzumerken, dass der grundsätzlich prekäre Aufenthaltsstatus während der oft langen Verfahrensdauer und die damit einhergehenden strukturellen Desintegrationsmechanismen wie die Verpflichtung zur Untätigkeit und die sozial-räumliche Abschottung durch Wohnformen bei der Beurteilung des Integrationsgrades für die Gewährung eines »Bleiberechts« nicht berücksichtigt werden.

5. Zusammenfassung

Dieser Beitrag hat die paradoxe Gleichzeitigkeit von staatlicher Desintegration und individuellen Integrationsgraden problematisiert und empirische Evidenz für individuelle Teilnahme trotz staatlicher Schließungsprozesse gegenüber AsylwerberInnen gegeben. Er hat Widersprüchlichkeiten zwischen rechtlichen Bestimmungen und politischen Positionierungen benannt, nämlich:

Erstens: Die österreichische Regierungspolitik lehnt Integration während der Dauer des Asylverfahrens strikt ab und produziert durch beschäftigungspolitische Bestimmungen und administrative Entscheidungen über die Unterbringung organisierte Desintegration. AsylwerberInnen werden materiell grund-

⁸ Asylgerichtshof 2010, Geschäftszahl B5 241.325 – 2/2010/2E, Entscheidungsdatum 02.03. 2010. Letzter Zugriff am 5. November 2010, Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS).

versorgt, sie sind aber nicht als Individuen mit Rechten auf Teilnahme ausgestattet.

Zweitens: In einer bestimmten Situation werden individuelle Integrationsleistungen erwartet bzw. werden diese konditional, wie die Kriterien für die Niederlassung zeigen. Exklusion kippt in vorausgesetzte Integration. In Erkenntnissen und Entscheidungen über die Gewährung von Asyl bzw. Niederlassung durch das »Bleiberecht« werden Integrationsgrade zum Kriterium – und zwar vor dem Hintergrund von Barrieren.

Drittens: Diese Ambivalenz darf als besonders krasses Beispiel einer »Ein-Weg-Integrationspolitik« gelten. Obwohl der NAP 2009 festhält, dass Integration ein individueller ebenso wie ein gesellschaftlicher Prozess ist, der durch eigenverantwortliches Engagement sowie durch staatliche Rahmenbedingungen permanent zu gestalten sei, mündet die Implementation von Integration am Beispiel der AsylwerberInnen in ein »Ein-Weg«-Verständnis. Dass Integration bei AsylwerberInnen gar nicht erwünscht ist und dass konsequenterweise keine Integrationsmaßnahmen vorgesehen sind, kann diese Kritik nicht entkräften. Denn Integrationsleistungen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet, wiewohl im Vorfeld die Strukturen auf Exklusion gerichtet waren, wodurch Barrieren nicht nur nicht aus dem Weg geräumt, sondern sogar aufgebaut wurden.

Schließlich legen die behördlichen wie richterlichen Entscheidungen den Schluss nahe, dass zwar Integrationsleistungen als Voraussetzungen für positive Entscheidungen gelten, dass diese aber nicht ausreichen, um etwa eine Abschiebung zu verhindern. Diese Praxis ist als Zeichen für die Konditionalität von Integration zu werten. Asylpolitische Maßnahmen und Entscheidungen sind demnach ein weiteres Feld, das das defizitäre Verhältnis der österreichischen Politik zur Integrationsagenda verdeutlicht: Eine Integrationspolitik, die mit Ager/Strang (2008) nicht nur durch fehlende Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren charakterisiert werden kann, sondern die Desintegrationsstrukturen produziert und trotzdem individuelle Integrationsdefizite als Argument gegen einen humanitären Aufenthaltstitel nutzt.

Literatur

Ager, Alastair/Strang, Alison 2008: >Understanding Integration: A Conceptual Framework, Journal of Refugee Studies, Jahrgang 21, Heft 2, 166-191.

Al-ataby, Khaldon/Singer, Raffaela 2010: ›Die Grundversorgung in Vorarlberg: Ein Beispiel politischer Kontinuität‹, in Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien, 124-143.

Asylgerichtshof 2009: Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS), Geschäftszahl

- *D9 250688 0/2008/9E, Entscheidungsdatum 05. 10. 2009.* Zuletzt abgerufen am 05. 11. 2010 unter www.ris.bka.gv.at/AsylGH.
- Asylgerichtshof 2010: Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (RIS), Geschäftszahl B5 241.325 2/2010/2E, Entscheidungsdatum 02. 03. 2010. Zuletzt abgerufen am 05. 11. 2010 unter www.ris.bka.gv.at/AsylGH.
- asylkoordination österreich, Diakonie Flüchtlingsdienst, SOS Mitmensch, Verein Projekt Integrationshaus, Volkshilfe Österreich 2010: Ein Jahr »Bleiberecht«. Eine Analyse mit Fallbeispielen. Zuletzt abgerufen am 05.11.2010 unter http://www.asyl.at/fakten_1 bleiberechtsbericht_03_10pdf.
- Bundesministerium für Inneres (BMI) 2009: *Nationaler Aktionsplan für Integration. Bericht*, Wien. Zuletzt abgerufen am 16.10.2010 unter http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/NAP/nap_bericht.pdf.
- European Council on Refugees and Exiles (ECRE) 1999: Position on the Integration of Refugees in Europe. Zuletzt abgerufen am 15.08.2010 unter http://www.ecre.org/positions/integ.shtml.
- Goffman, Erving 1973: Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.
- Heckmann, Friedrich 1992: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen, Stuttgart.
- Knapp, Anny 2006: *ICF II. Länderbericht Österreich*. Zuletzt abgerufen am 19.05.2010 unter http://www.asyl.at/projekte/icf2_laenderbericht.pdf.
- König, Alexandra/Rosenberger, Sieglinde 2010: Desintegration, Dezentralität, Disziplinierung: Grundversorgung im Bundesländervergleich, in Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien, 272 295.
- Kröll, Patricia/Reiner, Pauline/Wieser, Silvia-Maria/Winkler, Jakob 2010: ›Verwaltungsdominanz und politische Kontinuität: Die Grundversorgung von AsylwerberInnen in Tirol«, in Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien, 144–161.
- Kronauer, Martin 2010: Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, 2., aktualisierte und erweiterte Aufl., Frankfurt a.M.
- Langthaler, Herbert/Trauner, Helene 2009: ›Das österreichische Asylregime unter besonderer Berücksichtigung der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen (, SWS-Rundschau, Jahrgang 49, Heft 4, 446–467.
- Limberger, Petra 2010: Der Zugang mittelloser AsylwerberInnen zur Grundversorgung: Rechtsgrundlagen in Österreich, in Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien, 41-61.
- Nationaler Kontaktpunkt Österreich 2005: Integrationspraktiken in Österreich: Eine Landkarte über Integrationspraktiken und -philosophien von Bund, Ländern und Sozialpartnern, Wien. Zuletzt abgerufen am 10.07.2011 unter http://www.iomvienna.at/images/stories/files/EMN_Integrationspraktiken_in_sterreich_2005.pdf.
- Österreichischer Integrationsfonds 2009: Migration und Integration. Zahlen, Daten, Fakten 2009, Wien. Zuletzt abgerufen am 22.11.2010 unter http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Zahlen_Fakten_2009/statistisches_jahrbuch_2009.pdf.
- Perchinig, Bernhard 2009. Von der Fremdarbeit zur Integration? (Arbeits)migrations-

- und Integrationspolitik in der Zweiten Republik«, Österreich in Geschichte und Literatur, Jahrgang 53, Heft 3, 228-246.
- Pieper, Tobias 2008: Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik, Münster.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes 2007: Fremdenrecht. Asyl Ausländerbeschäftigung Einbürgerung Einwanderung Verwaltungsverfahren. 3., durchgesehene Aufl., Wien.
- Squire, Vicki 2009: The Exclusionary Politics of Asylum, Basingstoke.
- Täubig, Vicki 2009: Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration, München.
- Thielemann, Eiko 2004: Why Asylum Policy Harmonization Undermines Refugee Burden-Sharing, European Journal of Migration and Law, Jahrgang 6, Heft 1, 47 65.
- UNHCR (The UN Refugee Agency): *Global Report 2009*. Zuletzt abgerufen am 22.11.2010 unter http://www.unhcr.org/gr09/index.html.
- Wets, Johan (2006): 'The Turkish Community in Austria and Belgium. The Challenge of Integration', *Turkish Studies*, Jahrgang 7, Heft 1, 85 100.
- Wulz, Janine 2010: An den Rand gedrängt und doch präsent: AsylwerberInnen in Kärnten/Koroška, in Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien, 185–202.